



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

17. Jahrgang

11. Januar 2013

Nr. 3

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“	1
2. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“	4
3. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	6
4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“	8

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

##### 1. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Schaffung einer Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von freistehenden Wohnhäusern,
- Errichtung einer öffentliche Erschließungsstraße,
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO,
- Festlegung weiterer baurechtlichen Kennzahlen wie z. B. die Grundflächenzahl, die Geschossigkeit und die maximale Höhe baulicher Anlagen

Der Bebauungsplan soll nach den Regeln des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geführt werden.

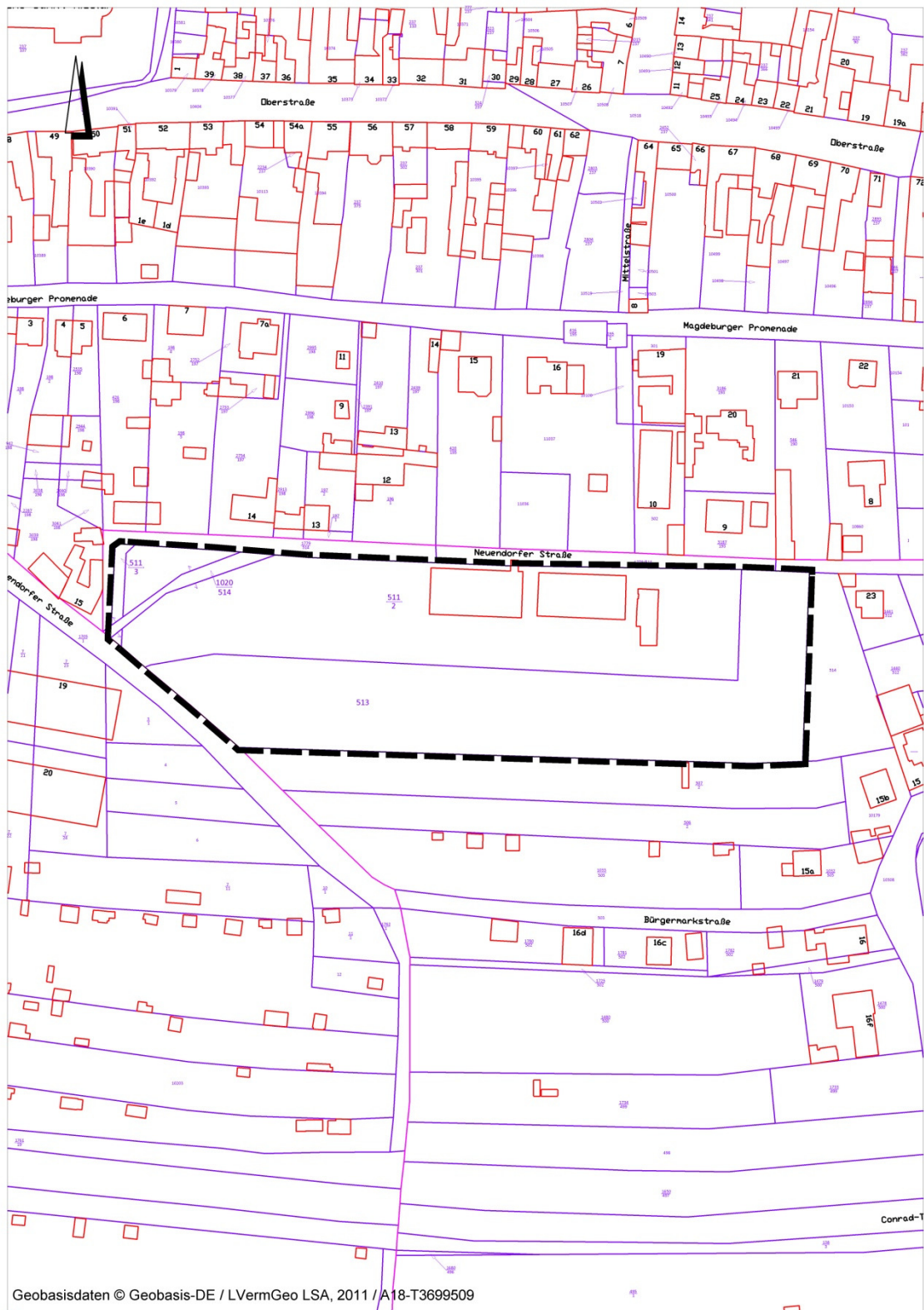
Das Bebauungsplangebiet der Neuendorfer Straße umfasst die Flurstücke 511/2, 511/3, 513, 1020/514 in der Flur 24. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 08. JAN. 2013

gez.

Rehbaum  
Bürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ (Karte unmaßstäblich)**

**2. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das  
Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

Es soll ein Sondergebiet, das der Erholung dient –Wochenendhausgebiet- mit folgenden Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen werden.

- max. Grundfläche der Wochenendhäuser (nur eingeschossige zulässig) mit 80 m<sup>2</sup> mit einer max. Höhe von 6,70 m,
- max. Grundfläche der überdachten Terrasse mit 20 m<sup>2</sup>,
- für Neubauvorhaben von Wochenendhäusern – Mindestgrundstücksfläche 900 m<sup>2</sup>,
- ein Doppelcarport/Doppelgarage oder zwei einzeln stehende Carport/Garagen oder zwei Stellplätze pro Wochenendhausgrundstück (§ 12 BauNVO) zulässig,
- Schwimmbecken, Teiche und/oder eine Kombination daraus mit und ohne Überdachung bis jeweils max. 43 m<sup>2</sup> Wasserfläche und einer max. Höhe von 3,00 m (Überdachung),
- Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO mit max. 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer max. Höhe von 3,00 m.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burg stellt für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eine Sonderbaufläche dar.

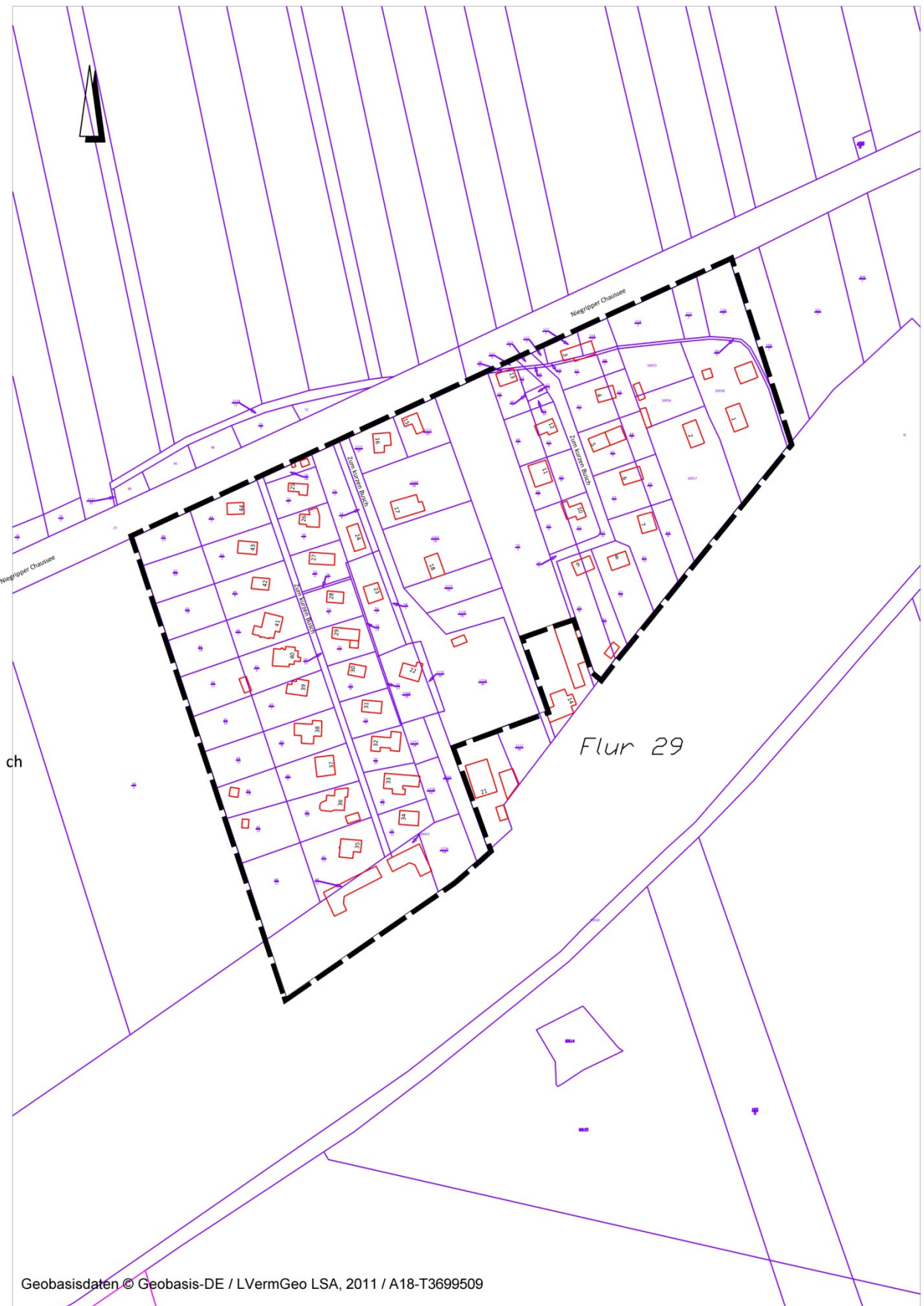
Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 08. JAN. 2013

gez.

Rehbaum  
Bürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 94 für das Wochenendhausgebiet „Zum Kurzen Busch“ (Karte unmaßstäblich)**

**3. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28  
„Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ neu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ wird in folgenden Punkten inhaltlich durch neue zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert:

- Aufhebung der Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude im WA1 und
- Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 10238, Flur 23 (Breiter Weg 9).

Der Bebauungsplan Nr. 52 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert und erfolgt in analoger Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

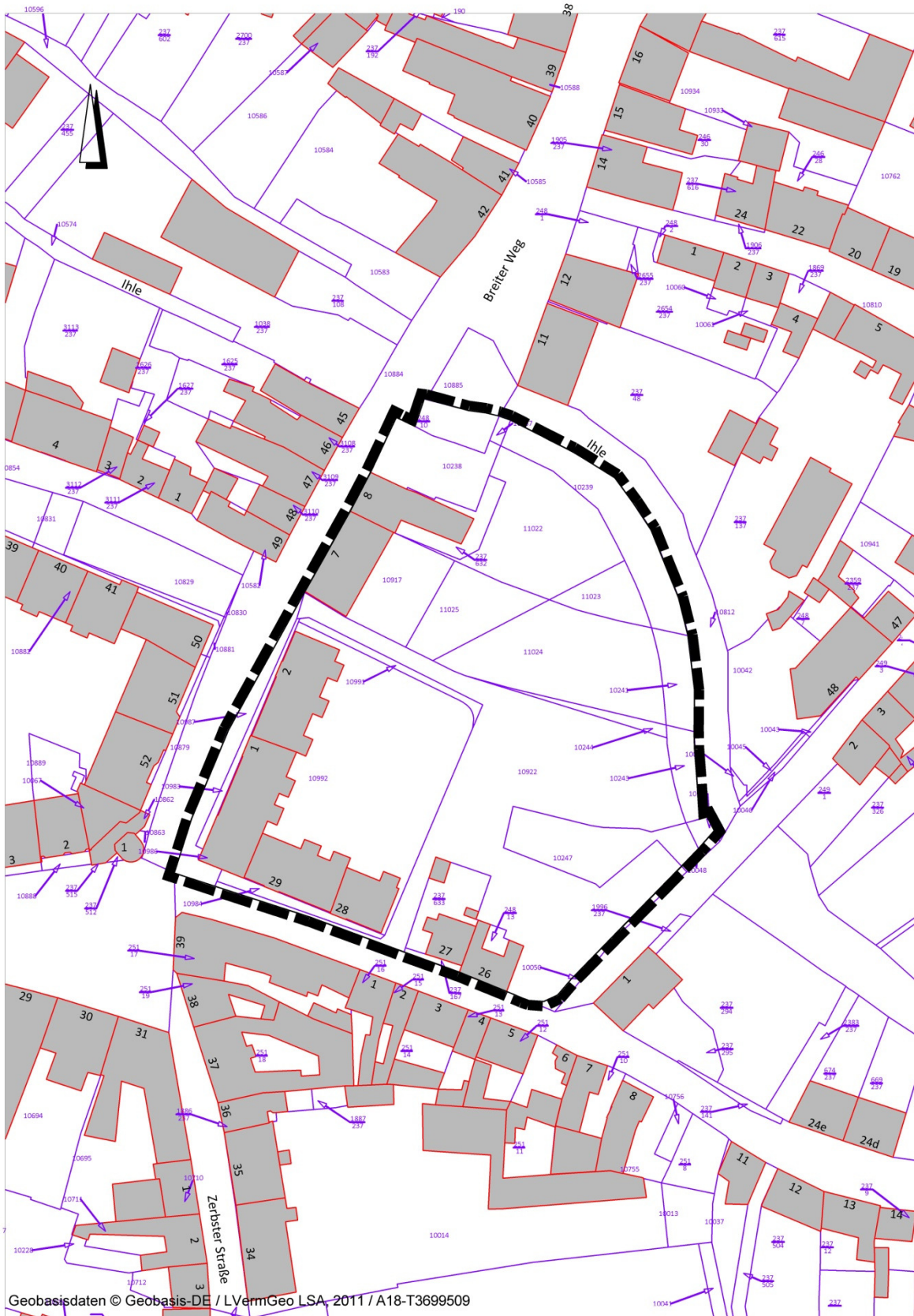
Burg, 09. JAN. 2013

gez.

Rehbaum  
Bürgermeisters

**Karte siehe Folgeseite**





**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ (Karte unmaßstäblich!)**

**4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 13 a BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ in der Fassung vom November 2012 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Erforderlichkeit der 1. Änderung ergibt sich aus folgenden Änderungsabsichten:

- Streichung der Festsetzung zur maximalen Anzahl von Wohnungen pro Gebäude im WA 1,
- Ausweisung des Flurstücks 10238, Flur 23 als öffentliche Grünfläche.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 21. Januar 2013 bis zum 19. Februar 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

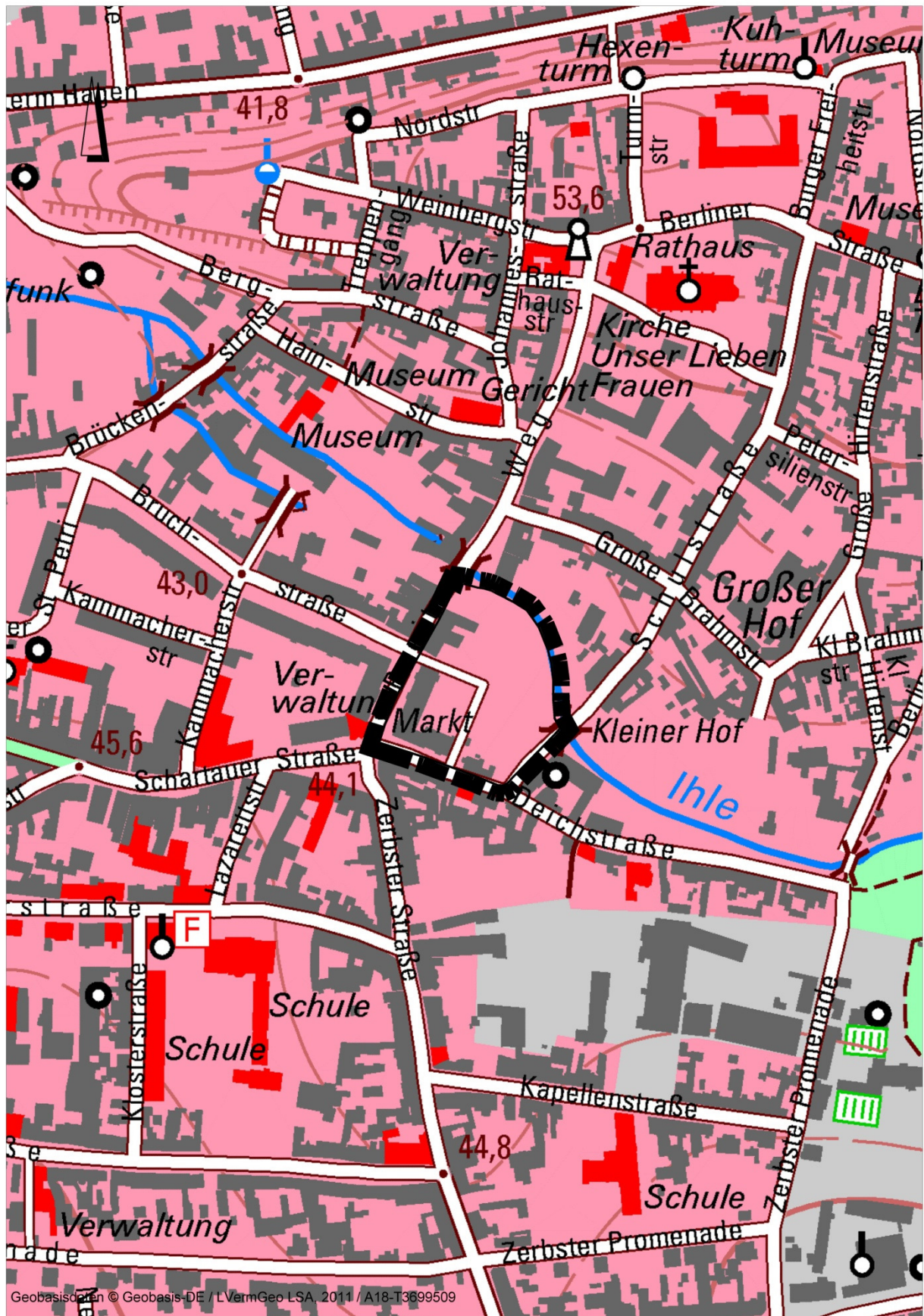
*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 09. JAN. 2013

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**Karte siehe Folgeseite**





Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52  
im Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ (Karte unmaßstäblich!)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen